**Rechtsanwalt**

**Dr. Josef Fromhold**

Mariahilfer Straße 66/13

1070 Wien

Mobil +43 (0)660 3605614

Tel +43 (0)1 9962104 Fax -66

Eduard (Ede) Buser

Salmendörfli 14

CH 5084 Rheinsulz

Per Email ede@lyconet-basel.ch

Wien, 03.05.2019

**Ehrenbeleidigende und rufschädigende Äußerungen**

**Mein Mandant: Bernhard Ecker**

Sehr geehrter Herr Buser!

Herr Bernhard Ecker hat mich mit seiner rechtsfreundlichen Vertretung betraut.

Auf Ihrer Website https://lyconet-basel.ch/infos/tatsachen/ behaupten Sie wörtlich (falsche Rechtschreibung beibehalten):

*Die Webseite K-Tipp mit den Einträgen zu Lyoness:*

*Jeder weiss, das K-Tipp nicht wirklich neutral ist.*

*Auf dieser Seite wird seit Jahren immer dasselbe von den gleichen Leuten geschrieben. Es sind das twist, Ben Ecker oder ohne Namen. Seit 2010 wird Lyoness als Schneeballsystem, Illegal oder Pyramide bezeichnet.*

*Das sind nur ein paar Leute welche mit mehreren Accounts dort schreiben. Die Namen sind bekannt. Fritz Bähler aus Richterswil, Markus Schuller, Christian Planschy, Bernhard Ecker oder Ben Ecker wie er sich auch nennt.*

*Vor allem Ben Ecker wird von mehreren Seiten Eigeninteresse vorgeworfen,* *er handelt in seinem Sinne, zu seinen Gunsten aus handfesten wirtschaftlichen Hintergründen. Sein “Freund” Fritz Bähler unterstützt ihn Tatkräftig bei dessen Machenschaften. Der 87-jährige Fritz Bähler schreibt täglich im K-Tipp sine Lügengeschichten. Das er schon länger in seiner Nachbarschaft unbeliebt ist und auch in der Familie der Segen schief hängt ist Ihm egal. Leute, welche Ihn kennen, schütteln nur ratlos den Kopf und bedauern den Rentner.*

*Was haben solche Leute gegen Lyoness? ist das Eigeninteresse? Warum schreiben die seit Jahren in diesem Forum, auch wenn niemand darauf reagiert? Ist Lyoness eine Gefahr für die?*

*Diese Leute schicken sogar anonym Post an neu aufgeschaltete Lyoness Partner, bzw. Lyoness Händler, oder rufen diese Illegalerweise an. Sie versenden an jedes neue Partnerunternehmen unwahrheiten und verschleiern bewusst und gezielt falsche Tatsachen. Sie verbreiten somit Fake News und versuchen so die Händler zu verunsichern.*

Mit diesen unwahren, wider besseres Wissens aufgestellten Behauptungen erfüllen Sie die Straftatbestände der üblen Nachrede nach § 111 Abs 1 öStGB sowie der Kreditschädigung (§ 152 öStGB).   
Zudem haben Sie durch diese wissentlich falschen Verdächtigungen das Delikt der Verleumdung (§ 297 Abs 1 öStGB) begangen.

Sie werden daher aufgefordert, Ihre ehrenbeleidigenden und rufschädigenden Äußerungen mit dem Ausdruck des Bedauerns zurückzuziehen und beiliegende Erklärung unterfertigt an mich (per Post, Email oder Fax) zu retournieren. Diese Erklärung wird nur akzeptiert, wenn Sie vollinhaltlich und ohne Änderungen angenommen wird.

Außerdem wollen Sie die durch Ihr Verschulden verursachten Kosten meiner Intervention von EUR 977,28 (darin enthalten 20% USt von EUR 162,88) auf mein Kanzleikonto zur Überweisung bringen.

Diese Erklärungen bzw. Erledigungen wollen Sie bis **spätestens 10.05.2019** veranlassen.

Der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, dass Sie auf Ihrer Website – wieder mit unrichtiger Orthografie - weitere unwahre Behauptungen aufstellen.

So behaupten Sie unter der Überschrift „*Ebenfalls wurde die Klage in Österreich zurückgewiesen*“, dass klar und unmissverständlich klargestellt wurde, dass es sich bei Lyoness nicht um ein Schneeballsystem handle. Dass Lyoness ein Schneeballsystem betreibt, wurde nicht nur in Hunderten Zivilurteilen festgestellt, sondern sogar vom OGH bestätigt. Sie verwechseln – mehr bewusst als unbewusst - offenkundig die Begriffe Schneeballsystem und unzulässiges Pyramidenspiel nach § 168a StGB.

Weiters behaupten Sie „*Es wird immer von einem Gerichtsurteil gesprochen welches Lyoness als Schneeballsystem deklarieren würde. Liesst mann dieses Urteil, steht auf der letzten Seite Urteilsspruch: Die Beschwerde wird abgewiesen….*“

Zum Beweis veröffentlichen Sie ein Foto der letzten Seite einer Entscheidung des Obergerichts des Kantons Zug und erwecken den unrichtigen Eindruck, dass die Beschwerde des Klägers abgewiesen wurde. In Wahrheit hat das Obergericht des Kantons Zug am 23.02.2017 zu BZ 2016 78 die Beschwerde der Lyoness Suisse GmbH gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Zug vom 20.09.2016 EV 2016 42 abgewiesen und somit dessen Entscheidung, dass es sich um ein Schneeballsystem handelt, sogar bestätigt.

Bei nicht fristgerechter Veranlassung werde ich im Auftrag meines Mandanten ohne weitere Korrespondenz sowohl zivil- als auch strafgerichtlich gegen Sie vorgehen und insbesondere Ansprüche auf Unterlassung, Widerruf und Veröffentlichung des Widerrufs, Schadenersatz sowie auf Entschädigung nach dem Mediengesetz geltend machen.

Ich verbleibe

mit vorzüglicher Hochachtung

**Dr. Josef Fromhold**